

RS OGH 1978/2/21 5Ob705/77, 5Ob630/81, 8Ob325/99y, 8Ob3/06h, 8Ob147/17a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1978

Norm

WG Art17 A

ZPO §503 Z4 E4c3

Rechtssatz

Die Abstraktheit einer Wechselforderung geht nicht so weit, dass das Fehlen, die Nichtigkeit oder der Wegfall des Grundgeschäfts ohne jede rechtliche Bedeutung für die Wechselforderung wäre. Zwischen den Parteien des Grundgeschäfts führt sie zu einer Umkehr der Beweislast. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, den Bestand der Wechselforderung durch substantielle Behauptungen darzulegen und zu beweisen. Es obliegt vielmehr dem Schuldner, den Nachweis für das Fehlen, die Nichtigkeit oder den Wegfall des Grundgeschäfts zu erbringen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 705/77

Entscheidungstext OGH 21.02.1978 5 Ob 705/77

- 5 Ob 630/81

Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 630/81

Auch

- 8 Ob 325/99y

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 325/99y

Veröff: SZ 73/207

- 8 Ob 3/06h

Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 3/06h

Beisatz: Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, den Bestand der Wechselforderung durch substantielle Behauptungen darzulegen und zu beweisen. Es obliegt vielmehr dem Schuldner, den Nachweis für das Fehlen, die Nichtigkeit oder den Wegfall des Grundgeschäfts zu erbringen. (T1)

- 8 Ob 147/17a

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 Ob 147/17a

Veröff: SZ 2018/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0043426

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at